

Vierte Änderung der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 22. August 2023 – VI 340 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 3. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 152), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Oktober 2021 (AmtsBl. M-V S. 994) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nummer 2 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung“.
 - c) In den Angaben zu den Nummern 8.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1, 13.1 und 14.1 wird jeweils das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15 Anlage“.
 2. In Nummer 1.1 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
 3. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „Verordnung (EU) 2020/2221 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2021/2017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) durch die Wörter „Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34)“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2022/2527 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68)“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d werden die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2021/73 (ABl. L 27 vom 27.1.2021, S. 9)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78)“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe e werden die Wörter „Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187)“ ersetzt.
 - f) In Buchstabe f werden die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6)“ durch die Wörter „Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12)“ ersetzt.
 - g) In Buchstabe g werden die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2021/540 (ABl. L 108 vom 29.3.2021, S. 15)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12)“ ersetzt und nach dem Komma die Wörter „in Anwendung des Artikel 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23)“ angefügt.
4. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.1 wird das Wort „Förderungsfähig“ durch das Wort „Zuwendungsfähig“ ersetzt.
 - c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nicht gefördert werden“ durch die Wörter „Nicht zuwendungsfähig sind“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe m Satz 2 und Buchstabe n Satz 2 werden jeweils wie folgt gefasst:

„In den ländlich geprägten Ortsteilen außerhalb der Gemeindehauptorte können für investive Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen gewährt werden.“
 5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 In Orten mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können für investive Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen gewährt werden.“
 - b) In der Nummer 4.2 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für die ländlichen Räume zuständige Ministerium“ ersetzt.

* Ändert VV vom 3. März 2018; VV Meckl.-Vorp. GI.-Nr. 630 - 349

- c) Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Anerkennung des ILEK erteilt das für die ländlichen Räume zuständige Ministerium.“
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung“.**
- b) In Nummer 5.5 werden die Wörter „der Zuwendungsempfänger“ gestrichen und das Wort „hat“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.6 Buchstabe a werden die Wörter „der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird“ durch die Wörter „der nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht zuwendungsfähig ist“ ersetzt.
7. In Nummer 6.2 werden die Wörter „des zu fördernden Vorhabens“ durch die Wörter „der zuwendungsfähigen Vorhaben“ ersetzt.
8. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.1.1 Satz 3 werden die Wörter „des Antragstellers“ gestrichen.
- b) In Nummer 7.1.4 Satz 2 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
9. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß Anlage 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Projektauswahlkriterien können im Internet unter www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare eingesehen werden.“
- b) In Nummer 7.2.4 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.2.5 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
10. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7.3.1 Satz 1 und Nummer 7.3.3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „und Nummer 7 der VV-K“ gestrichen.
- b) Nummer 7.3.4 wird wie folgt gefasst:
- „7.3.4 Bei Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 1 Nummer 11 (soweit die Zuwendung keine Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums beinhaltet) sowie bei Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 2 kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den Nummern 7.3.1 und 7.3.3 die Zuwendung gemäß Nummer 7.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes auszahlen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Referat VI 340, zu unterrichten.“
11. Nummer 7.5.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschnitt 1“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen Maßnahmen der Nummer 11, soweit die Zuwendung keine Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums beinhaltet,“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b Satz 4 wird das Wort „Fördermittel“ durch das Wort „Zuwendung“ und das Wort „Fördervoraussetzungen“ durch das Wort „Zuwendungsvoraussetzungen“ ersetzt.
12. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Nummer 8.1 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- b) In Nummer 8.1.1 Satz 1 werden die Wörter „Gefördert wird die“ durch die Wörter „Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur“ und die Wörter „die Neuordnung“ werden durch die Wörter „zur Neuordnung“ ersetzt.
- c) In Nummer 8.1.1 Buchstabe a werden die Wörter „soweit das betreffende Vorhaben nicht nach den Nummern 11 bis 13 gefördert werden kann“ durch die Wörter „soweit für die betreffenden Vorhaben keine Zuwendung nach den Nummern 11 bis 13 gewährt werden kann“ ersetzt.
- d) In Nummer 8.1.2 werden die Wörter „gefördert werden“ durch die Wörter „zuwendungsfähig sind“ ersetzt.
13. In den Nummern 9.1, 10.1 und 11.1 werden jeweils das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ und jeweils die Wörter „Gefördert wird“ durch die Wörter „Zuwendungsfähig sind“ ersetzt.
14. Nummer 11.3.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „werden nur gefördert“ durch die Wörter „sind nur zuwendungsfähig“ ersetzt.

- b) In Buchstabe a werden die Wörter „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „für die Infrastruktur zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit“ durch die Wörter „für die Gesundheit zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für die Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
15. Nummer 11.3.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert“ durch die Wörter „Für Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 wird eine Zuwendung nur dann gewährt“ und die Wörter „durch den Antragsteller“ durch die Wörter „im Antrag“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „für die Infrastruktur zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
16. In Nummer 11.3.3 werden die Wörter „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „für die Infrastruktur zuständige Ministerium“ ersetzt.
17. Nummer 12.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Zuwendungsfähig sind“ ersetzt.
18. Nummer 13.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gefördert wird“ durch die Wörter „Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für“ ersetzt.
- c) Nummer 13.1.7 wird wie folgt gefasst:
- „13.1.7 Schaffung und Erhaltung von Löschwasserentnahmestellen, die der Versorgung der Freiwilligen Feuerwehren mit Löschwasser dienen und deren Bedarf unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen im Ort durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt oder bestätigt wurde:
- a) Reaktivierung oder Schaffung von Löschwasserteichen und -entnahmestellen,
- b) der Bau von Zisternen und Löschwasserbrunnen.“
- d) Folgende Nummer 13.1.8 wird angefügt:
- „13.1.8 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 13.1.1 bis 13.1.7.“
19. Der Nummer 13.3.1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei Maßnahmen nach Nummer 13.1.7 werden Zuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 30 000 Euro gewährt.“
20. In Nummer 13.3.2 Buchstabe f wird die Angabe „13.1.7“ durch die Angabe „13.1.8“ ersetzt.
21. Nummer 14.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Gefördert werden“ durch die Wörter „Zuwendungsfähig sind“ ersetzt.
22. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „15 Anlage“.**
- b) Die Wörter „Anlagen 1 und 2 sind“ werden durch die Wörter „Anlage ist“ ersetzt.
23. Die Anlage 1 wird aufgehoben.
24. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 2“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nummer 12 wie folgt gefasst:
- „12 Aufbewahrung der Zuwendungsunterlagen“.
- c) In den Nummern 3.3 und 4.1 werden jeweils die Wörter „der Zuwendungsgeber“ durch die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- d) In Nummer 6.1.1 Buchstabe b wird die Angabe „14. Juli 2020 (AmtsBl. M-V S. 348)“ durch die Angabe „7. November 2022 (AmtsBl. M-V 2023 S. 59)“ ersetzt.
- e) In Nummer 6.1.3 Satz 2 zu Hinweise der Nummer 3 Satz 2, und in Nummer 6.1.5 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee wird jeweils die Angabe „250“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
- f) In Nummer 6.2.2 Satz 5 werden die Wörter „der Auftraggeber“ gestrichen und das Wort „wecheln“ durch die Wörter „gewechselt werden“ ersetzt.
- g) In Nummer 8.3 Satz 1 wird die Angabe „410“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
- h) In Nummer 10.2.2 Satz 4 werden die Wörter „der Einzahler“ durch die Wörter „die einzahlende Person“ ersetzt.
- i) Nummer 10.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ und das Wort „Steuerbevollmächtigten“ durch das Wort „Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „von einem Wirtschaftsprüfer“ durch die Wörter „durch Wirtschaftsprüfer“ und das Wort „Steuerbevollmächtigten“ durch das Wort „Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.
- j) In Nummer 11.1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „für die ländlichen Räume zuständige Ministerium“ und das Wort „Förderunterlagen“ durch das Wort „Zuwendungsunterlagen“ ersetzt.
- k) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Förderunterlagen“ durch das Wort „Zuwendungsunterlagen“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- l) In den Nummern 13, 13.1.3 und 13.1.4 wird jeweils das Wort „Förderung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.
- m) In Nummer 15.3.3 wird die Angabe „6.2.6“ durch die Angabe „6.2.2, 6.2.4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 576